

Friedhofsgebührensatzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 27.11.1998

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.2005

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Abräumen von Grabstätten
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Sonstige Gebühren

Friedhofsgebührensatzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 27.11.1998

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.2005

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 14.01.1993 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1 bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- 2 bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- 1 Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2 Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1 Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
- 2 Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.02.1971 sowie die hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 27.11.1998

Gemeindeverwaltung

gez.

Reinhard Roos

Bürgermeister

Anlage

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 03.11.1998

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.2005

I. Rasen-Reihengrabstätten/Rasen-Urnengrabstätten

- | | |
|--|----------------|
| 1. Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 220,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 350,00 € |
|
Pflege einer Rasen-Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren |
1.150,00 € |
|
2. Überlassung einer Rasen-Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung |
350,00 € |
|
Pflege einer Rasen-Urnengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren |
500,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 720,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1.430,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 28,80 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 57,20 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben | |
|
2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a) | |
| aa) Urnengrabstätte pro Urne | 360,00 € |
| bb) Pro Urnenwandnische | 1.450,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr | |
| aa) Urnengrabstätte pro Urne | 18,00 € |
| bb) Pro Urnenwandnische | 72,50 € |

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) oder b) erhoben

Für Beisetzungen von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung (Beisetzung von Auswärtigen) wird die doppelte Gebühr nach I. und II. erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 330,00 € |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle | 330,00 € |
| b) Doppel- und weitere Grabstelle für erste Bestattung | 330,00 € |
| für jede weitere Bestattung | 330,00 € |
| 3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe | 440,00 € |
| für zweite Bestattung | 330,00 € |
| b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je | 440,00 € |
| für weitere Bestattungen (normale Tiefe) je | 330,00 € |
| 4. Urnenbestattungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Friedhofssatzung) | |
| a) in Erde | 100,00 € |
| b) in Urnenwand | 30,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nach dem tatsächlichen Zeit- und Arbeitsaufwand berechnet. Zugrunde gelegt wird ein Stundensatz von 25,65 € je angefangene Stunde.

V. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen von Grabstätten wird nach dem tatsächlichen Zeit- und Arbeitsaufwand berechnet. Zugrunde gelegt wird ein Stundensatz 31,35 € pro angefangene Stunde.

Die Entsorgungskosten von Grabstein, Platte und Umrandung trägt der Antragsteller.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|---|----------|-----------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | | |
| a) einer Leiche | pauschal | 200,00 € |
| b) einer Urne | | 15,00 € |
| 2. Benutzung der Kühlzelle pro Tag | | in 1a enthalten |
| 3. Benutzung des Harmoniums einschl. Harmoniumspieler | | 40,00 € |

VII. Sonstige Gebühren

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grabeinfassungen bei sogenannten Waldgräbern | | |
| a) für eine Einzelreihengrabstätte oder Einzelwahlgrabstätte | | 130,00 € |
| b) für eine Doppelgrabstätte oder Doppelwahlgrabstätte | | 180,00 € |
| 2. Genehmigung zur Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen (§§ 21 und 24 Friedhofssatzung) | | 13,00 € |
| 3. Ausstellung oder Abänderung einer Graburkunde (§ 14 Abs. 2 Friedhofssatzung). Dies gilt nicht bei geringfügigen Änderungen. | | 13,00 € |

Die festgesetzten Gebühren erhöhen sich bei der Vornahme einer Bestattung oder sonstiger Inanspruchnahme des mit der Aufgaben auf den Friedhöfen betrauten eigenen oder fremden Personals außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit um den Betrag der zusätzlichen Aufwendungen.